

Gesetzeslücke geschlossen

Mit dem „Neue-Pschoaktive-Substanzen-Gesetz“ (NPSG) wird der Handel mit chemischen Stoffen verboten, die wie illegale Drogen wirken, aber nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen.

Sie haben Namen wie „Green Cat“, „Boom“, „X-treme“ oder „Special Gold“ und werden als „Räuchermischungen“ oder „Kräutermischungen“ verkauft. Diese in der Branche als „Legal Highs“, „Herbal Highs“ oder „Research Chemicals“ bekannten Stoffe haben eine psychoaktive Wirkung, werden fast ausschließlich über das Internet und einschlägige Shops verkauft und sind vor allem bei Jugendlichen als „Partydroge“ gebräuchlich. Hergestellt werden die drogenähnlichen Mischungen, indem Trockenpflanzen mit chemischen Substanzen besprüht werden, die eine oft wesentlich stärkere psychoaktive Wirkung haben als natürliches Cannabis. Immer mehr solche Stoffe kommen auf den Markt. Die Wirkstoffe werden in großen Mengen vor allem in China und anderen asiatischen Ländern produziert.

Das Gesundheitsrisiko ist nicht einschätzbar: Die Konsumenten wissen in der Regel nicht, welche Substanzen in der Ware enthalten sind. Opfer berichteten unter anderem von Atembeschwerden, Kreislaufversagen, Bewusstlosigkeit und Wahnvorstellungen.

Im Gegensatz zu den herkömmlichen illegalen Drogen wie Heroin, Kokain und Cannabis fiel der Handel mit diesen neuen chemischen Substanzen nicht unter die Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes, weil sie (noch) nicht in den Katalog der illegalen Suchtmittel aufgenommen worden waren. Wurde eine solche Substanz als illegales Suchtmittel klassifiziert, verschwand sie meist vom Schwarzmarkt und stattdessen wurden neue, chemisch leicht abgewandelte Wirkstoffe angeboten.



Auflistung der Bestandteile von „Legal Highs“: Mit dem NPSG will der Gesetzgeber den Handel mit psychoaktiven Substanzen eindämmen, die (noch) nicht dem Suchtmittelgesetz unterliegen.

Mit dem „Bundesgesetz über den Schutz vor Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Neuen Psychoaktiven Substanzen“ (Neue-Pschoaktive-Substanzen-Gesetz – NPSG) wurde in Österreich eine Gesetzeslücke geschlossen. Das Gesetz ist am 1. Jänner 2012 in Kraft getreten und erfasst ganze chemische Stoffgruppen. Mit dieser Regelung ist Österreich Vorreiter in Europa. Angewendet werden die Bestimmungen auf neue psychoaktive Substanzen, die nicht dem Suchtmittelgesetz unterliegen. Zugelassene Arzneimittel fallen nicht darunter.

Der Gesetzgeber definiert eine „neue psychoaktive Substanz“ als eine Substanz oder Zubereitung, die die

Fähigkeit besitzt, bei ihrer Anwendung im menschlichen Körper eine psychoaktive Wirkung herbeizuführen und nicht der Einzigsten Suchtgiftkonvention 1961, BGBl. Nr. 531/1978, oder dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe, BGBl. III Nr. 148/1997, unterliegt (§ 1 Z. 1 NPSG). „Psychoaktive Wirkung“ im Sinne des NPSG ist die mit Halluzinationen oder Störungen der motorischen Funktionen, des Denkens, des Verhaltens, der Wahrnehmung oder der Stimmung einhergehende Anregung oder Dämpfung des Zentralnervensystems (§ 1 Z. 2 NPSG).

Strafbestimmungen. Wer eine klassifizierte neue psychoaktive Substanz erzeugt, einführt, ausführt oder einem anderen zum Konsum weitergibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen (§ 4 Abs. 1 NPSG). Hat die Straftat den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen einer größeren Zahl von Menschen zur Folge, erhöht sich der Strafrahmen auf ein bis zehn Jahre Freiheitsstrafe (§ 4 Abs. 2 NPSG). Strafbar machen sich Erzeuger und Händler solcher Substanzen, nicht jedoch die Konsumentinnen und Konsumenten.

Gesetz von „elementarer Bedeutung“. „Die Bekämpfung der Drogenkriminalität erfordert mehr denn je einen sehr hohen personellen, technischen, zeitlichen und materiellen Ressourceneinsatz. Suchtmittelhändler reagieren sehr schnell auf Aktionen der Polizei“, sagte Innenministerin Mag.^a Johanna Mikl-Leitner. „Für die Polizei ist dieses Gesetz daher von elementarer Bedeutung für die Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität.“ W. S.